

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

64. Jahrgang

Würzburg, 11. Februar 2019

Nr. 3

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 31.01.2019 Nr. 32-4354.1-1-10 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Bundesautobahn A 7 Fulda-Würzburg, Abschnitt Anschlussstelle (AS) Bad Kissingen/Oberthulba - Anschlussstelle (AS) Hammelburg; Ersatzneubau der Talbrücke Thulba (Bauwerk BW 613a) mit streckenbaulichen Anpassungen, Bau-km 612+590 bis 613+520 13

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 22.01.2019 Nr. 12-1444.11-2-8 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2019 15

Bek vom 31.01.2019 Nr. 12-1444.10-1-7 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg für das Haushaltsjahr 2019 15

Bek vom 04.02.2019 Nr. 12-1444.09-2-6 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg für das Haushaltsjahr 2019 16

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bek vom 01.02.2019 Nr. 55.1-8711.05-6-4 über den Antrag der Cremare Tierkrematorien GmbH auf Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung für die Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs des Krematoriums für Heimtiere in 97885 Triefenstein, Robert-Bosch-Straße 10; Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung . 17

Bezirk Unterfranken

Benutzungsverordnung des Zweckverbandes Fränkisches Freilandmuseum Fladungen 18

Bek vom 11.02.2019 Nr. Z1.1-0175-9-2 über die öffentliche Zustellung an Natalia Kozak, geb. 25.12.1976 19

Bek vom 11.02.2019 Nr. Z1.1-0175-9-2 über die öffentliche Zustellung an Natalia Kozak, geb. 25.12.1976 19

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 20

Amtlicher Teil

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Bundesautobahn A 7 Fulda-Würzburg, Abschnitt Anschlussstelle (AS) Bad Kissingen/Oberthulba – Anschlussstelle (AS) Hammelburg; Ersatzneubau der Talbrücke Thulba (Bauwerk BW 613a) mit streckenbaulichen Anpassungen, Bau-km 612+590 bis 613+520

Bekanntmachung vom 31.01.2019 Nr. 32-4354.1-1-10

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Art. 74 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 31.01.2019, Nr. 32-4354.1-1-10, ist der Plan für die Erneuerung der Talbrücke Thulba (BW 613a) mit streckenbaulichen Anpassungen von Bau-km 612+590 bis Bau-km 613+520 an der BAB A 7 (Fulda - Würzburg) festgestellt worden.

I.

Umfang der geplanten Maßnahmen

Die vorliegende Planung hat den Ersatzneubau der Talbrücke Thulba an bestehender Stelle im Zuge der BAB A 7 (Fulda - Würzburg) einschließlich der damit verbundenen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen und bauzeitlichen Provisorien an der BAB A 7 zum Inhalt. Das geplante Straßenbauvorhaben umfasst zudem die Sanierung der Bauwerksentwässerung mit Anlage zweier Absetzbecken unterhalb des Brückenbauwerks. Der Planfeststellungsabschnitt erstreckt sich von Bau-km 612+590 bis Bau-km 613+520 und liegt zwischen der Anschlussstelle Bad Kissingen/Oberthulba und der Anschlussstelle Hammelburg im Landkreis Bad Kissingen.

Die Brückenerneuerung erfolgt bestandsnah, wobei die Querneigung im Bauwerksbereich auf ein regelgerechtes Maß gebracht wird. Der Trassenverlauf orientiert sich am Bestand. Die Anzahl der Brückenfelder sowie die Gesamtstützweite der Brücke und deren Pfeilerstellung bleiben unverändert.

Von der gesamten Streckenlänge für die Maßnahme von ca.

930 m entfallen rd. 460 m auf das Brückenbauwerk (Bau-km 612+778 bis Bau-km 613+238).

Die Planung sieht verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen vor.

II.

Verfügender Teil

1. Der Plan für die Erneuerung der Talbrücke Thulba (BW 613a) mit Streckenanpassungen von Bau-km 612+590 bis Bau-km 613+520 an der BAB A 7 (Fulda – Würzburg) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie mit den sich aus den Rot-Eintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.
2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrunde liegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.
4. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.
5. Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wird unter bestimmten Auflagen erteilt.
6. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.
7. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Ludwigstraße 23,
80539 München**

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, lässt das Gericht nur zu, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt (§ 17 e Abs. 5 FStrG).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staat-

lichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

IV.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG).

Jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen im Markt Oberthulba und bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau (für den Markt Schondra) zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, sowie gegenüber den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG). Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von diesen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, angefordert werden.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 des Beschlusses genannten Planunterlagen auch bei der Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, diesen Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Würzburg, den 31.01.2019
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungsvizepräsident
als Leiter der Behörde

Apl-I 4354

RABl 2019 S. 13

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2019

Bekanntmachung vom 22.01.2019 Nr. 12-1444.11-2-8

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 28.11.2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 17.12.2018 Nr. 12-1444.11-2-8 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule, Amt für Sport und Schulen der Stadt Schweinfurt, Brückenstr. 14, 97421 Schweinfurt, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 22.01.2019
Regierung von Unterfranken

Dr. Hüttlinger
Ltd. Regierungsdirektorin

II.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird festgesetzt.

Er schließt im Gesamtergebnisplan

- in den Erträgen mit **1.073.930 EUR**
- und in den Aufwendungen mit **1.073.930 EUR**
- somit mit einem Saldo von **0 EUR**

im Gesamtfinanzplan

- in den Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit **1.133.430 EUR**
- und in den Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit **1.133.430 EUR**
- somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von **0 EUR**

davon

- in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit **168.000 EUR**
- und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit **168.000 EUR**
- somit mit einem Saldo von **0 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionstätigkeit werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Der durch Gebühren, Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird nach den tatsächlichen Zahlungen auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Das Umlagesoll beträgt nach den Ansätzen im Haushaltsplan

- für die laufende Verwaltungstätigkeit **636.500 EUR**
(ohne Verwaltungskosten)
- für die Verwaltungskosten **88.980 EUR**
für die laufende Verwaltungstätigkeit
- insgesamt **725.480 EUR**
- für die Investitionstätigkeit **112.000 EUR**

Die Umlageschlüssel ergeben sich aus § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Schweinfurt, 09.01.2019
Zweckverband Fachoberschule/Berufsoberschule
Schweinfurt

Remelé
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl 2019 S. 15

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg für das Haushaltsjahr 2019

Bekanntmachung vom 31.01.2019 Nr. 12-1444.10-1-7

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg hat in ihrer Sitzung am 06.12.2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 09.01.2019 Nr. 12-1444.10-1-7 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg, Dalbergstraße 15, 63739 Aschaffenburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 31.01.2019
Regierung von Unterfranken
Dr. Hüttlinger
Ltd. Regierungsdirektorin

II.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 14 ff. der Satzung des Zweckverbandes vom 18. Dezember 2007 (RABl. Nr. 4/2008, S. 37) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.711.600 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	938.900 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Zweckverbandsumlage für die durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben wird auf insgesamt 1.529.200 € festgesetzt. Sie ist durch die Verbandsmitglieder gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Zweckverbandssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt aufzubringen:

Landkreis Aschaffenburg	482.825,38 €
Stadt Aschaffenburg	<u>1.046.374,62 €</u>
	1.529.200,00 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Aschaffenburg, 18.01.2019
Zweckverband Fachoberschule/Berufsoberschule
Aschaffenburg

Klaus Herzog
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444 RABl 2019 S. 15

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg für das Haushaltsjahr 2019

Bekanntmachung vom 04.02.2019 Nr. 12-1444.09-2-6

I.

Die Versammlung des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg hat in ihrer Sitzung am 30.11.2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 14.01.2019 Nr. 12-1444.09-2-6 die Haushaltssatzung rechts-

aufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 04.02.2019
Regierung von Unterfranken

Dr. Hüttlinger
Ltd. Regierungsdirektorin

II.

Aufgrund der §§ 17 und 18 der Verbandssatzung i.V.m. Art. 41 und 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen auf	170.000,00 €
in den Ausgaben auf	170.000,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen auf	307.000,00 €
in den Ausgaben auf	307.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.500,00 € festgesetzt.

§ 5

1. Die Verbandsumlage zur Finanzierung des Verwaltungshaushaltes (Verwaltungskosten) nach § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung wird auf

170.000,-- €

festgesetzt.

2. Die Verbandsumlage zur Finanzierung des Vermögenshaushaltes (Investitionskosten) nach § 20 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 4 der Verbandssatzung wird auf

250.000,-- €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Würzburg, 21.01.2019
Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg

Christian Schuchardt
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl 2019 S. 16

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Antrag der Cremare Tierkrematorien GmbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs des Krematoriums für Heimtiere in 97885 Triefenstein, Robert-Bosch-Straße 10; Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 01.02.2019 Nr. 55.1-8711.05-6-4

Mit Schreiben vom 12.09.2018 beantragte die Cremare Tierkrematorien GmbH eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für den Umbau des Tierkrematoriums in Triefenstein. Es handelt sich im Wesentlichen um die Änderung des Verbrennungsofens und der Abluftreinigung.

Die Regierung hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 7.19.2 der Anlage 1 des UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Dabei war auf erster Stufe überschlägig zu prüfen, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG). Da besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, war auf zweiter Stufe ebenfalls überschlägig zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durch das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgelöst werden, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung hat im Rahmen einer Gesamteinschätzung ergeben, dass durch das Vorhaben, also durch die Änderung des bestehenden, aber bisher nicht betriebenen Tierkrematoriums, weder zusätzliche erhebliche nachteilige noch andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, insbesondere für die betroffenen besonderen örtlichen Gegebenheiten in Form des Landschaftsschutzgebiets, der gesetzlich geschützten Biotope, des Wasserschutzgebietes sowie des vorhandenen Bodendenkmals (vorgeschichtliche Siedlung), zu erwarten sind.

Auch in der Gesamtbetrachtung wird die Schwelle der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen nicht erreicht.

Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Eine Nutzung von zusätzlichen natürlichen Ressourcen besteht nur durch die für die Neugestaltung der Außenanlagen geplante zusätzliche Bodenbefestigung. Darüber hinaus ist eine weitere Nutzung von zusätzlichen natürlichen Ressourcen, die nennenswert über den bisherigen Betrieb hinausgeht, nicht erkennbar. Die für das Vorhaben benötigte Fläche ist bereits durch eine bestehende gleiche Anlage bebaut, an der Änderungen vorgenommen werden sollen.

Die im Einwirkungsbereich des Vorhabens befindlichen Schutzgebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG, hier ein Landschaftsschutzgebiet, gesetzlich geschützte Biotope, ein Wasserschutzgebiet und ein Bodendenkmal (vorgeschichtliche

Siedlung), sind von dieser Nutzung zusätzlicher natürlicher Ressourcen nicht betroffen.

Durch den Betrieb der Anlage ist mit Geräuschemissionen durch den Anlieferungsverkehr zu rechnen. Ansonsten ist davon auszugehen, dass es durch den Betrieb der Anlage zu keinen relevanten Lärmemissionen im Umfeld der Anlage kommt.

Eine Veränderung im Hinblick auf die bestehenden Emissionsquellen durch den Anlagenbetrieb oder gar deren Erweiterung ist nicht zu erwarten. Negative Auswirkungen auf die Emissionen an den bisherigen Quellen ergeben sich durch die Änderung nicht. Durch den Austausch der bisherigen Abluftreinigungsanlage ist sogar mit einer verbesserten Emissionssituation gegenüber der ursprünglich genehmigten (aber bisher nicht betriebenen) Kremierungsanlage zu rechnen.

Die menschliche Gesundheit ist durch die Änderung der Anlage keiner größeren Gefahr ausgesetzt, da eine relevante Änderung der Emissionen nicht zu erwarten ist.

Es ist ebenfalls keine negative Beeinflussung im Hinblick auf die besondere Empfindlichkeit der im Einwirkungsbereich des Änderungsvorhabens liegenden besonderen örtlichen Gegebenheiten in Form des Landschaftsschutzgebiets, der gesetzlich geschützten Biotope, dem Wasserschutzgebiet und dem vorhandenen Bodendenkmal (vorgeschichtliche Siedlung) zu erwarten. Durch die Änderung hervorgerufene wesentlich erhöhte Emissionen, welche als Immissionen auf die besonderen örtlichen Gegebenheiten einwirken würden, sind nicht ersichtlich.

Während der Bauphase ist vorübergehend und nur in unmittelbarer Nähe des Vorhabens mit Lärmemissionen sowie Luftschadstoffemissionen durch den Betrieb von Baufahrzeugen zu rechnen. Diese Emissionen treten zeitlich begrenzt auf.

Erhebliche negative Auswirkungen hierdurch sind im Hinblick auf die besondere Empfindlichkeit und das besondere Schutzziel der in unmittelbarer Nähe liegenden besonderen örtlichen Gegebenheiten nicht zu erwarten. Funktionsverluste oder Funktionsminderungen treten nicht auf.

Es sind zudem keine nachteiligen anlagenbedingten Umweltauswirkungen zu erwarten.

Aufgrund des zukünftig ausgeweiteten Regelbetriebs ist im Hinblick auf eine erhöhte Betriebszeit auch eine Erhöhung von Luftschadstoffemissionen in Bezug auf die vorhergehende Anlagenkonzeption zu erwarten. Gleichwohl ist anzumerken, dass gegenüber der ursprünglich bestehenden (aber bisher nicht betriebenen) Anlage aufgrund der nun verbesserten Abluftreinigung weniger Emissionen je Stunde entstehen dürften.

Durch den Austausch des Abluftreinigungssystems wird sich die Änderung der genannten Luftschadstoffe demzufolge insgesamt nicht signifikant auswirken. Denn trotz Erhöhung der Betriebszeit und damit einhergehender erhöhter Verbrennungsmasse werden alle Werte der Bagatellmassenströme der TA Luft für die Luftschadstoffe eingehalten und sogar unterschritten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind unter Berücksichtigung der besonderen Empfindlichkeit und der Schutzziele vom Landschaftsschutzgebiet, dem gesetzlich geschützten Biotopen, dem Wasserschutzgebiet und dem vorhandenen Bodendenkmal (vorgeschichtliche Siedlung) nicht zu erwarten. Eine nur geringfügige Erhöhung von Lärm- und Luftschadstoffemissionen wird aufgrund der vorhandenen Distanz zu diesen besonderen örtlichen Gegebenheiten zu keinen nachteiligen Auswirkungen in diesen Gebieten führen.

Negative, betriebsbedingte Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit und das Schutzziel des Wasserschutzgebietes können aufgrund der Entfernung und entsprechender Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Mit relevanten Erschütterungen durch den Betrieb ist nicht zu rechnen.

Darüber hinaus sind Tatsachen, aufgrund derer erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen wären, der Regierung von Unterfranken nicht bekannt.

Sonstige Schutzgüter des UVPG werden nicht tangiert. Auch sind keine Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben ersichtlich.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 01.02.2019

Regierung von Unterfranken

Eidel

Abteilungsdirektor

Apl-I 8711

RABI 2019 S. 17

Bezirk Unterfranken

Benutzungsverordnung des Zweckverbandes Fränkisches Freilandmuseum Fladungen

Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

I.

Mit Schreiben vom 21.12.2018 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes und der Benutzungsverordnung des Zweckverbandes Fränkisches Freilandmuseum Fladungen gebeten.

Würzburg, 11.02.2019

Regierung von Unterfranken

Jochen Lange

Regierungsvizepräsident

II.

Aufgrund von Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) macht der Zweckverband Fränkisches Freilandmuseum Fladungen folgende Verordnung bekannt.

Würzburg, 21.12.2018

Erwin Dotzel

Verbandsvorsitzender

III.

Benutzungsverordnung (gültig ab 01.01.2019)

§ 1

Gegenstand der Nutzung

- (1) Beim Besuch des Fränkischen Freilandmuseums Fladungen ist die Benutzungsverordnung verbindlich zu beachten.
- (2) Für das Wirtshaus „Schwarzer Adler“ gilt eine gesonderte Regelung.

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Das Museum kann während der Öffnungszeiten von jedermann gegen Entgelt besichtigt werden.
- (2) Das Museum ist grundsätzlich in der Zeit vom 01. April bis zum Ende der bayerischen Herbstferien geöffnet. In den Jahren, in denen Ostern vor dem 01. April liegt, wird das Museum ab Karsamstag geöffnet.

Es ist grundsätzlich täglich zu besichtigen, und zwar vom 01. April bis 31. Oktober

von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr, letzter Einlass 17.00 Uhr

In den Monaten März und April sowie Oktober und November ist montags Ruhetag (außer an Feiertagen).

Geringfügig abweichende Öffnungszeiten können vom Verbandsvorsitzenden festgelegt werden.

- (3) Bei Sonderveranstaltungen (z.B. Open-Air-Kino) können die Einlasszeiten durch die Museumsleitung abweichend festgelegt werden.
- (4) Außerhalb der Museumssaison können durch die Museumsleitung in Abstimmung mit der Geschäftsleitung Sonderveranstaltungen angeboten werden.

§ 3

Eintrittspreise

Die Eintrittspreise sind in Anlage 1 der Benutzungsverordnung festgelegt.

§ 4

Foto-, Film- und Videoaufnahmen

- (1) Foto- und Filmaufnahmen im Museum sind nur zu privaten Zwecken gestattet. Bei Aufnahmen, die gewerblich genutzt werden, ist vorher die Genehmigung der Museumsleitung einzuholen und eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (2) Die Gebühren für Foto-, Film- und Videoaufnahmen sind in Anlage 2 zur Benutzungsverordnung geregelt.

§ 5

Weitere Regelungen

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt,

1. die Höhe der Führungsentgelte in Abstimmung mit der Geschäftsleitung festzulegen.
2. Entgelte für museumspädagogische Angebote (einschl. Weitergabe von Materialkosten, Leihgebühren o.ä.) in Abstimmung mit der Geschäftsleitung festzulegen.
3. abweichende Eintrittspreise zu Sonderveranstaltungen und in besonderen begründeten Einzelfällen in Abstimmung mit der Geschäftsleitung festzulegen.
4. eine Regelung zur Gewährung freien Eintritts im Frä-

schen Freilandmuseum Fladungen zu treffen.

§ 6

Verhalten

- (1) Die Museumsbesucher haben sich so zu verhalten, dass die Museumsobjekte nicht beschädigt werden und dass kein anderer Besucher behindert oder belästigt wird.
- (2) Ausgestellte historische Gegenstände dürfen nicht berührt werden. Davon ausgenommen sind ausdrücklich zum Ausprobieren oder Mitmachen gekennzeichnete Objekte oder Stationen.
- (3) Auf dem Museumsareal ist grundsätzlich das Rauchen verboten. Ausnahmen hiervon gelten für die Sitzgruppe am Teich und den Hof des Probierstübchens Oberbernhards.
- (4) Die Wege dürfen nicht verlassen werden. Für Besucher ist das Befahren des Museumsgeländes mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Rollstühle, Rollatoren und Kinderwagen - verboten. Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den hierfür ausgewiesenen Parkflächen gestattet.
- (5) Hunde sind stets an der kurzen Leine zu führen. Hundebesitzer haben deren eventuelle Ausscheidungen zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu verbringen.
- (6) Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu bringen. Dabei sind die allgemeinen Vorschriften über Müllvermeidung- und trennung zu beachten.
- (7) Felder und Wiesen im Museumsgelände sind zu schonen. Der Gemüsegarten sowie angesäte und in der Frucht stehende Felder dürfen nicht betreten werden. Das Füttern der Museumstiere ist untersagt.

§ 7

- (1) Die Museumsbesucher haften für die von ihnen verursachten Schäden an Museumsobjekten nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Besuch des Museums erfolgt auf eigene Gefahr. Auf dem Gelände und den Museumsgebäuden sind die Besucher zu besonderer Vorsicht und Sorgfalt verpflichtet. Kinder müssen durch Erziehungsberechtigte stets beaufsichtigt werden. Für selbstverschuldete Unfälle und Sach- und Personenschäden übernimmt das Museum keine Haftung.

§ 8

Inkrafttreten

Die Benutzungsverordnung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig wird die bislang geltende Benutzungsverordnung in der Fassung vom 15.12.2015 samt den zur Benutzungsverordnung erlassenen Änderungsverordnungen außer Kraft gesetzt.

Würzburg, 12.12.2018

Erwin Dotzel
Verbandsvorsitzender

Apl-I 0175

RABI 2019 S. 18

Öffentliche Zustellung an Natalia Kozak, geb. 25.12.1976, Bekanntmachung des Bezirk Unterfranken vom 07.12.2018 Az.: KOZA2207201200

I.

Mit Schreiben vom 07.12.2018 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes gebeten.

Würzburg, 11.02.2019
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

II.

Der Bezirk Unterfranken - Sozialverwaltung - Würzburg hat am 07.12.2018 einen Kostenübernahmebescheid erlassen.

Da der derzeitige Aufenthalt von Frau Natalia Kozak, geb. 25.12.1976, nicht ermittelt werden konnte, wird das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung nach Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 2 Bezirksordnung (BezO) zugestellt.

Die schriftliche Entscheidung kann beim Bezirk Unterfranken - Sozialverwaltung - eingesehen werden.

Würzburg, 07.12.2018
Bezirk Unterfranken

Ditze
Leiter der Sozialverwaltung

Apl-I 0175

RABI 2019 S. 19

Öffentliche Zustellung an Natalia Kozak, geb. 25.12.1976, Bekanntmachung des Bezirk Unterfranken vom 07.12.2018 Az.: KOZA2207201200

I.

Mit Schreiben vom 07.12.2018 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes gebeten.

Würzburg, 11.02.2019
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

II.

Der Bezirk Unterfranken - Sozialverwaltung - Würzburg hat am 07.12.2018 einen Ablehnungsbescheid erlassen.

Da der derzeitige Aufenthalt von Frau Natalia Kozak, geb. 25.12.1976, nicht ermittelt werden konnte, wird das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung nach Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 2 Bezirksordnung (BezO) zugestellt.

Die schriftliche Entscheidung kann beim Bezirk Unterfranken - Sozialverwaltung - eingesehen werden.

Würzburg, 07.12.2018
Bezirk Unterfranken

Ditze
Leiter der Sozialverwaltung

Apl-I 0175

RABI 2019 S. 19

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Nitsche/Baumann/Mühlfeld

Satzungen zur Wasserversorgung mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

59. Aktualisierungslieferung

Stand: August 2018

Preis: 131,21 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 59. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis August 2018 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse: Zum Begriff des „öffentlichen Straßengrunds“ (Erl. 10.01/14b).
- Zur Festsetzung des Streitwerts bei Streitigkeiten über den Anschluss- und Benutzungszwang (Erl. 10.05/5).
- Ein Beschluss in nicht öffentlicher Sitzung führt zur Ungültigkeit des Satzungsbeschlusses und zur Nichtigkeit der Satzung (Erl. 20.03/23a).
- Eine Übergangsregelung, nach der Beitragstatbestände als abgeschlossen zu betrachten sind, auch wenn bisher keine Beitragsveranlagung vorgenommen wurde, ist nichtig und führt zur Gesamtnichtigkeit des Beitragsteils der Satzung (Erl. 20.03/26d).
- Ein nicht bestandkräftiger Beitragsbescheid, der wegen nichtiger Satzung zunächst rechtswidrig ist, kann auch durch eine wirksame neue Satzung, der keine Rückwirkung zukommt, rechtmäßig werden, soweit die Zwanzigjahresfrist des Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b/bb KAG im Zeitpunkt des Erlasses der neuen Beitragssatzung noch nicht abgelaufen ist (Erl. 20.03/39f).
- Zu den Anforderungen an Satzungen ohne Beitragssätze (Erl. 20.052/21).
- Beitragsmaßstab „zulässige Geschossfläche“: Beitragsrechtliche Auswirkungen der Teilung/weiteren Bebauung eines bereits bebauten Grundstücks; Nacherhebungstatbestände; Ausschlussfrist sowie Verteilung der bereits abgeholzten Geschossfläche auf die neu entstandenen Grundstücke (Erl. 20.061/9).
- Zur zutreffenden Kalkulation von Verbesserungsbeiträgen (Erl. 30.01/6d und Erl. 30.01/7).

Im übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend fortgeschrieben bzw. ergänzt.

Eyermann

Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO

15. überarbeitete Auflage 2019

1472 Seiten, Hardcover Leinen

Preis: 119,00 Euro

ISBN 978-3-406-72812-9

Verlag C.H. Beck

Der handliche, auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnittene Kommentar bietet systematisch aufbereitete, vertiefte Ausführungen zur Verwaltungsgerichtsordnung. Besonderes Augen-

merk wird dabei auf die Auswertung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe der Länder sowie der wissenschaftlichen Literatur zu den Themen des Verwaltungsprozesses gelegt. Die Kommentierung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes sowie der Abdruck des geltenden Streitwertkataloges runden die in der Praxis notwendigen wichtigen Informationen ab.

Vorteile auf einen Blick

- wissenschaftlich fundierte Gründlichkeit verbunden mit hoher Praxisnähe
- aktuelle Auswertung von Rechtsprechung und Literatur
- mit Kommentierung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes und Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Neuauflage berücksichtigt mit Stand August 2018 die jüngsten Änderungen der Verwaltungsgerichtsordnung. Neben den letzten Änderungen vom Juli 2018 der §§ 48 und 173 VwGO u.a. auch solche betreffend die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren v. 8.10.2017, die Änderungen im Rahmen der Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs v. 18.7.2017 und v. 5.7.2017 sowie die Neuerungen zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben v. 9.5.2017 und zur Änderung des Sachverständigenrechts und des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 11.10.2016 und die diversen Änderungen in Bezug auf die Zuständigkeiten des Oberverwaltungsgericht für Streitigkeiten betreffend Planfeststellungsverfahren.

Die Überarbeitung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfolgt auf Basis der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung v. 20.7.2017. Prägnant und übersichtlich wird darüber hinaus die neueste Rechtsprechung und Literatur ausgewertet.

Schwenk/Frey

Finanzrecht der Kommunen I

Kommentar

179. Ergänzungslieferung

Stand: 15. Oktober 2018

Preis: 201,25 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 179. Lieferung enthält Änderungen für die KommHV-Kameralistik und einen Teil der KommHV-Doppik. Sie beleuchtet die neuesten, durch die Verordnung vom 20. Juli 2018 ergangenen Änderungen der KommHV-Doppik, die sich insbesondere auf die Anlagenbuchführung auswirken. Daneben werden die Muster für die kommunale Buchführung nach der IMBek vom 26. März 2018 aktualisiert. Die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich in der Fassung der IMBek vom 31. Juli 2018 ist nun enthalten.

Kraus

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

Technische Überwachung und Regelungen für die Abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen

63. Aktualisierung

Stand: November 2018

Preis: 90,32 Euro

Art.Nr.: 66351063

Carl Link Verlag

Die Kommentierung zur neuen Klärschlammverordnung (vgl. Kennzahl 21.00) wird mit dieser Lieferung abgeschlossen. Unter Hinweis auf § 2 Abs. 7 AbfklärV (Kennzahl 21.00 und 21.02) werden die Anlagen 7 und 8 der Anlage 2 zur **Düngemittelverordnung** (vgl. Kennzahl 34.11) in die Sammlung aufgenommen.

Zum 25.05.2018 treten die Europäische **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** sowie das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Kraft. Nach dem 25.05.2018 gibt es keine Übergangsfrist. Es wäre leichtfertig, die neuen Gesetze nicht ernst zu nehmen. Zum einen müssen die Datenschutzbehörden auf Beschwerden von Kunden, Mitarbeitern und anderen Dritten mit förmlichen Verfahren reagieren. Es wird empfohlen, sich mit der DSGVO auseinanderzusetzen und zu überprüfen, welche Schritte zu unternehmen sind. Insbesondere sind bei Interentauftreten die dort veröffentlichten Datenschutzerklärungen im Hinblick auf die neuen Regelungen der DSGVO zu überprüfen (vgl. Kennzahl 11.06, Erl. 15).

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat das Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser“ aktualisiert (Stand: März 2018). Das Merkblatt kann unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil4_oberirdische_gewaesser/doc/nr_4422.pdf eingesehen werden.

Schubert/Huetten/Reimann/Graw

Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung

Kommentar

3. Auflage

Stand: 2018

454 Seiten

Preis: 98,20 Euro

ISBN 978-3-7812-1843-7

Kirschbaum Verlag

Die Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung (BGL), die von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) herausgegeben werden, sind ein wesentliches Dokument für die Begutachtung von Kraftfahrern, deren Fahreignung im Zweifel steht. Seit ihrer Erstveröffentlichung im Jahr 2000 sind sie wesentlich erweitert bzw. in Teilen grundlegend überarbeitet worden. Dies machte auch eine Überarbeitung des BGL-Kommentars erforderlich. Die lange erwartete dritte Auflage dieses gut eingeführten Standardwerkes trägt dem Stand der BGL vom 24.5.2018 Rechnung und ist wiederum eine wichtige Hilfe für die Praxis der fachlichen Beurteilung der körperlichen und geistigen Eignung von Kraftfahrzeugführern. Richtungsweisend neu aufgenommen wurden unter anderem - eine Einführung in die Systematik der Fahreignungsbegutachtung, - der fachlich grundlegend neue Ansatz, bei Herz-Kreislauf-Erkrankungen die tatsächliche Risikobewertung ins Zentrum der Fahreignungsbegutachtung zu rücken.

- Hinweise und Grundsätze, ob und inwieweit die Vorgaben der BGL bei bestimmten Kapiteln ohne Weiteres auf ältere Kraftfahrer anwendbar sind, da Fallkonstellationen aufgrund von Wechselwirkungen hier oftmals komplex sein können und im Rahmen der Fahreignungsbegutachtung einen ganzheitlichen Ansatz erfordern,

- die Betrachtung des Zusammenhangs von intensiven Verkehrsauffälligkeiten und Fahreignung,

- die Anwendbarkeit von Festlegungen der BGL für bestimmte Fälle auch im Kontext von anderen Verkehrsträgern (Luft, Wasser, Schiene). Darüber hinaus wurden bereits Hinweise zu fahreignungsrelevanten Krankheitsbildern erarbeitet, deren aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse in der gültigen Fassung der BGL noch unzureichend abgebildet sind (etwa Epilepsie und psychische Störungen) oder die als eigenständiges Krankheitsbild in Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) bzw. in den BGL bisher noch gar nicht berücksichtigt sind (ADHS und Persönlichkeitsstörungen). Damit stellt der BGL-Kommentar ein wichtiges und umfassendes Arbeitsmittel für die tägliche Praxis im gesamten Bereich der Fahreignung dar - nicht nur für Mediziner und Psychologen, sondern auch für Juristen in Justiz und Verwaltung sowie alle, die in der Rehabilitation, der Therapie oder der Begutachtungsvorbereitung engagiert sind, bis hin zu den Betroffenen selbst, denen die Bedingungen und Voraussetzungen für den Erhalt bzw. Wiedererwerb der Fahrerlaubnis transparent gemacht werden. Besonderen Wert wurde auch auf ein umfassendes Verzeichnis an weiterführender Literatur gelegt.

Ecker

Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung

62. Aktualisierungslieferung

Stand: 1. November 2018

Preis: 135,69 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Das Kommunalabgabengesetz wurde zuletzt durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. S. 449) geändert. Mit dieser Lieferung wurden diese Änderung in den Gesetzestext unter Kennzahl 10.00 eingearbeitet und die Einführung unter Kennzahl 11.00, die Einordnung des Rechtsgebiets unter Kennzahl 12.00, die Kommentierungen zu Begriff und Arten der öffentlichen Abgaben, Grundsätze der Einnahmebeschaffung unter Kennzahl 24.00, Ermächtigungs- und Rechtsgrundlagen unter Kennzahl 25.00, Grundprinzipien unter Kennzahl 26.00, Realsteuern unter Kennzahl 31.00, Verbrauch- und Aufwandsteuern unter Kennzahl 32.00, Erschließungsbeitrag unter Kennzahl 43.00, Straßenausbaubeitrag unter Kennzahl 44.00 und Erhebungsverfahren unter Kennzahl 83.00 aktualisiert.

Dunkl/Eirich

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz mit Kinderbildungsverordnung

6. Auflage 2018

324 Seiten

Preis: 39,00 Euro

ISBN 978-3-8293-1381-0

Kommunal- und Schul-Verlag Wiesbaden

Das „Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)“ enthält eine betont praxisnahe, anschauliche und leicht verständliche Kommentierung des BayKiBiG und der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG). Letztere war darüber hinaus eine Grundlage für das neue Bayerische Integrationsgesetz (BayIntG), sie ist auch insofern hochaktuell. Die 6. Auflage greift aktuell Fragen der Praxis zur Umsetzung der rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung auf. Insbesondere wurden Ministerialschreiben zum Vollzug eingearbeitet

und auch den drängenden Fragen im Bereich der Kindertagespflege besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Selbstverständlich fehlt nicht eine Kommentierung zur erst im Juli 2018 verabschiedeten Änderung der Antragsfrist auf Betriebskostenförderung.

Das Buch informiert aktuell, kompetent und zuverlässig alle Gemeinde-, Stadt- und Kreisverwaltungen, Kindertagesstätten, Jugend- und Sozialämter, Wohlfahrtsverbände, kirchliche Einrichtungen, freie Träger, Aus- und Fortbildungsinstitute, Gerichte, Rechtsanwälte, alle mit Kindererziehung, -betreuung und/oder -bildung befassten Institutionen und Personen.

Schulze

Bürgerliches Gesetzbuch

10. Auflage

3112 Seiten, gebunden

Preis: 69,00 Euro

ISBN 978-3-8487-5165-5

Nomos-Verlagsgesellschaft

Mit dem Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts, zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung, zur Stärkung des zivilprozessualen Rechtsschutzes u.a. (§§ 650a-650h) und dem Dritten Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften (§§ 651a bis 651y BGB) hat der Gesetzgeber in kaum 12 Monaten 140 Vorschriften des BGB geändert, darunter knapp 50 neue Vorschriften neu eingefügt und damit einer teilweise gewachsenen, teilweise rasant veränderten Rechtswirklichkeit Rechnung getragen. Im Umfeld der Reformen, insbesondere im Recht der Schuldverhältnisse, finden zahlreiche Detailänderungen statt - für die Rechtsanwender in Anwaltschaft und Justiz eine stetige Herausforderung.

Die 10. Auflage berücksichtigt alle Änderungen, die sich für Vertragsgestaltung und Prozess aus den Neuregelungen ergeben, etwa

- durch das neue Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts (seit 1.1.2018) geänderte Widerspruchsfristen in den neu eingeführten Verbraucherverträgen, Neuregelungen zur Nacherfüllung bei Einbau mangelhafter Sachen sowie des Rückgriffs auf den Verkäufer neu hergestellter Sachen
- durch die Reiserechtsreform (seit 1.7.2018) eingeführte verlängerte Mängelfristen und die jetzt zulässigen nachträglichen Preiserhöhungen.

Als weitere wichtige Gesetzesänderungen sind u.a. berücksichtigt:

- die Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld, mit dem Angehörigen beispielsweise bei Unfällen Getöteter eine angemessene Geldentschädigung zugesprochen wird.
- die Umsetzung der Zweiten ZahlungsdiensteRL in den § 675c bis 676c BGB mit der Verbesserung der Sicherheit bei der Zahlungsabwicklung, verbesserten Rechtsstellung des Zahlers bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und dem bedingungslosen Erstattungsrecht bei Lastschriften.
- zahlreiche Änderungen im Familienrecht durch die Gesetze zur Bekämpfung von Kinderehen, die Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Insemination, zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht und zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts.
- Im Familienrecht und Betreuungsrecht standen mit dem Genehmigungsvorbehalt für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern und den materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen freiheitsbeschrän-

kende Eingriffe im Fokus der Gesetzgebung.

Alle wichtigen Regelungen rund um das BGB werden mitkommentiert:

AGG, Preisklauselgesetz, Gewaltschutzgesetz, Versorgungsausgleichsgesetz, Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz, Internationales Privatrecht des EGBGB, Rom-VOen.

Internationale Verträge wie das Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (HUP), über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (MSA), über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung sowie das Haager Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht sind ebenfalls enthalten.

Schwenk/Frey

Finanzrecht der Kommunen I

Kommentar

180. Ergänzungslieferung

Stand: 1. November 2018

Preis: 72,95 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 180. Lieferung enthält weitere Kommentierungen der KommHV-Doppik, im Einzelnen eine neue Kommentierung zum neuen § 3a KommHV-Doppik und Aktualisierungen zu den §§ 70, 71, 73, 77, 79, 92 und 99 KommHV-Doppik.

Aktualisiert wurden zudem der Schnellüberblick Bekanntmachungen und Schreiben zur KommHV-Doppik sowie verschiedene Ausführungen zur FAZR und zur Breitbandrichtlinie.

Schwenk

Haushaltsstellen und Konten in der Kommunalverwaltung

33. Ergänzungslieferung

Stand: 1. November 2018

Preis: 51,76 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 33. Lieferung enthält neben einigen Stichwortänderungen die Anpassung an die Rechtslage Anschaffungskosten und Herstellungskosten sowie dazu die Einkommenssteuerrichtlinie und die Hinweise des BMF zu § 6 EStG.

Bonengel/Kitzeder

Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände

Kommentar

62. Aktualisierung

Stand: 1. August 2018

Preis: 225,57 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit dieser Lieferung wurden zum einen die Kommentierungen zu den Art. 1, 6 und 8 VGemO sowie insbesondere zum Art. 36 KommZG und zu diversen Artikeln des BaySchFG (Kennzahl 30.00) aktualisiert.

Zudem wurden die Erläuterungen zu folgenden Mustern aktualisiert:

- zur Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft unter Kennzahl 13.10

- zur Entschädigungssatzung für die Verwaltungsgemeinschaft unter Kennzahl 13.20
- zur Schulverbandssatzung unter Kennzahl 30.20
- zur Geschäftsordnung für den Schulverband unter Kennzahl 30.25.

Schließlich wurden auch das Abkürzungsverzeichnis, die Schrifttumshinweise und Gesetzes- und Verordnungstexte auf den neuesten Stand gebracht.

Schwenk

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

100. Aktualisierungslieferung

Stand: 15. August 2018

Preis: 114,49 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 100. Lieferung enthält Rechtsänderungen zur Abgabenordnung und zum BayKAG, Ergänzungen zur AEAO sowie ein BMF-Schreiben zur Anwendung der DSGVO bei der AO.

Klein/Uckel/Ibler

Kommunen als Unternehmer

Loseblatt-Sammlung mit Erläuterungen

61. Aktualisierungslieferung

Stand: 1. Oktober 2018

Preis: 108,58 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit dieser Ergänzungslieferung werden die Vorschriften in allen Teilen aktualisiert. Im Vordergrund stehen dabei die Änderungen des Kommunalrechts. Erste Überarbeitungen tragen dem Rechnung. Zudem werden die Kommentierungen zum Eigenbetrieb weiter ausgebaut.

Ecker

Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung

62. Aktualisierungslieferung

Stand: 1. November 2018

Preis: 135,69 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Das Kommunalabgabengesetz wurde zuletzt durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBL S. 449) geändert. Mit dieser Lieferung wurden diese Änderung in den Gesetzestext unter Kennzahl 10.00 eingearbeitet und die Einführung unter Kennzahl 11.00, die Einordnung des Rechtsgebiets unter Kennzahl 12.00, die Kommentierungen zu Begriff und Arten der öffentlichen Abgaben, Grundsätze der Einnahmebeschaffung unter Kennzahl 24.00, Ermächtigungs- und Rechtsgrundlagen unter Kennzahl 25.00, Grundprinzipien unter Kennzahl 26.00, Realsteuern unter Kennzahl 31.00, Verbrauch- und Aufwandsteuern unter Kennzahl 32.00, Erschließungsbeitrag unter Kennzahl 43.00, Straßenausbaubeitrag unter Kennzahl 44.00 und Erhebungsverfahren unter Kennzahl 83.00 aktualisiert.

Schwenk

Haushaltsstellen und Konten in der Kommunalverwaltung

33. Ergänzungslieferung

Stand: 1. November 2018

Preis: 51,76 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 33. Lieferung enthält neben einigen Stichwortänderungen die Anpassung an die Rechtslage Anschaffungskosten und Herstellungskosten sowie dazu die Einkommensteuerrichtlinie und die Hinweise des BMF zu § 6 EStG.

Bonengel/Kitzeder

Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände

Kommentar

63. Aktualisierung

Stand: 1. Dezember 2018

Preis: 76,90 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit dieser Lieferung erhalten Sie zunächst Kommentierungen zu den Art. 1 und 8 VGemO und zu Art. 32, 33, 41 und 51 KommZG sowie zum BaySchFG (Kennzahl 30.00) und zur AVBaySchFG (Kennzahl 30.02). Zudem wurden die Erläuterungen aktualisiert zur Satzung Schulverband (Kennzahl 30.20), zur Geschäftsordnung Schulverband (Kennzahl 30.25) und zur Satzung Sparkassenzweckverband (Kennzahl 34.30). Schließlich wurden auch die Gesetzestexte zum BauGB, zum BayRDG, zum BayEUG, zur KommZG, zum GO und zum GmbHG aktualisiert.

Nitsche/Baumann/Mühlfeld

Satzungen zur Abwasserbeseitigung mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

67. Aktualisierungslieferung

Stand: August 2018

Preis: 179,04 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 67. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis August 2018 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse: Zum Begriff des „öffentlichen Straßengrunds“ (Erl. 10.01/14b).
- Zur Festsetzung des Streitwerts bei Streitigkeiten über den Anschluss- und Benutzungszwang (Erl. 10.05/5).
- Zur Zulässigkeit einer Dichtigkeitsprüfung einer privaten Abwasserleitung sowie zur Anordnung der Prüfung bei seit längerem bestehender Leitung (Erl. 10.12/2b).
- Zur Haftung einer Gemeinde für Schäden durch Einwuchs von Wurzeln in einen Regenwasserkanal (Erl. 10.18/5).
- Ein Beschluss in nicht-öffentlicher Sitzung führt zur Ungültigkeit des Satzungsbeschlusses und zur Nichtigkeit der Satzung (Erl. 20.03/23a).
- Eine Übergangsregelung, nach der Beitragstatbestände als abgeschlossen zu betrachten sind, auch wenn bisher keine Beitragsveranlagung vorgenommen wurde, ist nichtig und führt zur Gesamtnichtigkeit des Beitragsteils der Satzung (Erl. 20.03/26d).

- Ein nicht bestandskräftiger Beitragsbescheid, der wegen nichtiger Satzung zunächst rechtswidrig ist, kann auch durch eine wirksame neue Satzung, der keine Rückwirkung zukommt, rechtmäßig werden, soweit die Zwanzigjahresfrist des Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b/bb KAG im Zeitpunkt des Erlasses der neuen Beitragssatzung noch nicht abgelaufen ist (Erl. 20.03/40f).
- Zu den Anforderungen an Satzungen ohne Beitragssätze (Erl. 20.052/23).
- Zum sachgerechten Beitragssatz, wenn von Grundstücken kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf (Erl. 20.052/26b).
- Beitragsmaßstab „zulässige Geschossfläche“: Beitragsrechtliche Auswirkungen der Teilung/weiteren Bebauung eines bereits bebauten Grundstücks; Nacherhebungstatbestände; Ausschlussfrist sowie Verteilung der bereits abgegoltenen Geschossfläche auf die neu entstandenen Grundstücke (Erl. 20.053/9).
- Zur zutreffenden Kalkulation von Verbesserungsbeiträgen (Erl. 30.01/6d und Erl. 30.01/7).

Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend fortgeschrieben bzw. ergänzt.

Parzefall/Ecker/Katzer

Kommunales Ortsrecht

Handbuch für die Gestaltung von Satzungen und Verordnungen mit Mustern und Erläuterungen

54. Aktualisierung

Stand: 15. Oktober 2018

Preis: 155,09 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit dieser Lieferung wurden aktualisiert

- die Erläuterungen zu Begriff und Arten öffentlicher Abgaben (Kennzahl 12.10)
- die Erläuterungen zum Gemeindlichen Beitragsrecht (Kennzahl 12.40)
- die Einführung zur Kommunalen Wasserversorgung (Kennzahl 30.00)
- die Wasserabgabesatzung (WAS) (Kennzahl 30.10)
- die Einführung zur Kommunalen Abfallentsorgung (Kennzahl 46.00)
- die Erläuterung zum Themenfeld „Schutz von Bäumen und Sträuchern“ und die Baumschutzverordnung (Kennzahl 65.30)
- die Vorbemerkungen zum Muster einer Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a bis 135c BauGB (Kennzahl 65.40)

- das Muster einer Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a bis 135c BauGB (Kennzahl 65.41)
- die Erläuterungen zur Lärmaktionsplanung (Kennzahl 80.00)
- die Einführung zum Friedhofs- und Bestattungswesen (Kennzahl 80.00)
- die Einführung zur Hundehaltungsverordnung (Kennzahl 87.00)
- das Muster einer Hundehaltungsverordnung (Kennzahl 87.30)
- die Einführung zum Alkoholverbot auf öffentlichen Flächen (Kennzahl 88.00)
- das Muster einer Alkoholverbotsverordnung (Kennzahl 88.10)
- die Einführung zur Werbeanlagensatzung (Kennzahl 91.80)
- die Einführung zum Muster einer Straßenausbaubeitragssatzung (Kennzahl 92.50)
- das Muster einer Straßenausbaubeitragssatzung (Kennzahl 92.51)
- das Muster einer Ausbaubeitragssatzung - ABS/einmalige Beiträge (Kennzahl 92.52)
- das Muster einer Ausbaubeitragssatzung - ABS/wiederkehrende Beiträge (Kennzahl 92.53)
- die Hinweise zum Satzungsmuster für die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Kennzahl 104.15)

Schwenk

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

102. Aktualisierungslieferung

Stand: 1. November 2018

Preis: 66,43 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 102. Lieferung enthält den restlichen Teil der aktualisierten Gewerbesteuer Richtlinien sowie Hinweise des Bundesfinanzministeriums zum Vollzug des Gewerbesteuergesetzes sowie dazu den korrespondierenden § 15 EStG (Einkünfte aus Gewerbebetrieb) mit Richtlinien und BMF-Hinweisen.